

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## TGA Rohrrinnensanierung AG

Stand: 23.05.2018

### 1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Vereinbarte Leistungen in dem Bereich der Rohrrinnensanierung sind keine Bauleistungen. Nachstehend für diese und für alle übrigen Leistungen inkl. der Beratung gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich.
- 1.2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, auch wenn die TGA Rohrrinnensanierung AG (nachfolgend TGA genannt) ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung seitens TGA.
- 1.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### 2. Angebote und Unterlagen

- 2.1. Alle Angebote sind bis zur schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber freibleibend, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.2. Unverbindlich sind sämtliche Angebote und/oder Preislisten, außer sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

### 3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber hat die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zu den Geländen und/oder Räumlichkeiten auf dem oder in denen die beauftragten Arbeiten ausgeführt werden sollen ungehindert möglich ist und dass alle Anschlüsse, Kreisläufe und Leitungsabschnitte für die Durchführung der Arbeiten zugänglich sind.
- 3.2. Der Besteller hat kostenlos die für den Betrieb von Maschinen und Geräten erforderliche elektrische Energie zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Die sanierten Leitungen bzw. Leitungssysteme dürfen nur durch die TGA wieder in Betrieb genommen werden. Die Wassertemperatur für die Beschichtung ist bei Kunststoffrohren auf 70 °C beschränkt.

### 4. Voraussetzungen für die Rohrrinnensanierungsarbeiten

- 4.1. Die Rohre müssen vor der Sanierung dicht sein. Das Dichtbringen von Leckagen ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht gewährleistet.
- 4.2. Die Installationen der Rohrsysteme müssen bauphysikalisch dem Stand der Technik entsprechen sowie normgerecht vorliegen. Dies ist beispielsweise nicht gegeben bei Querschnittsverengungen von mehr als 75 % des Rohrrinnenquerschnitts oder falsch konstruiertem/montiertem Aufbau des Unterbodens.

### 5. Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 5.1. Alle Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt fällig und ohne jeden Abzug zahlbar.
- 5.2. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

### 6. Abnahme

- 6.1. Nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung, kann TGA vom Auftraggeber die Abnahme verlangen.
- 6.2. Die Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung über die Abnahme der Werkleistung beträgt 12 Kalendertage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung oder Erteilung der Schlussrechnung durch TGA. Wenn vom Auftraggeber nicht ausdrücklich innerhalb dieser Frist von 12 Kalendertagen die

Abnahme abgelehnt wurde, gelten die Werkleistungen nach Ablauf der 12 Kalendertage als abgenommen, wenn von TGA auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen wurde.

- 6.3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt bei Inbenutzungnahme durch den Auftraggeber die Leistung spätestens nach Ablauf von 6 Kalendertagen nach Beginn der Inbenutzungnahme als abgenommen.
- 6.4. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

### 7. Sachmängel

- 7.1. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in zehn Jahren ab Abnahme der Werkleistung für die Rohrrinnensanierung durch den Auftraggeber. Für externe Komponenten wie z.B. Umwälzpumpen und Verteiler verjähren diese nach zwei Jahren.
- 7.2. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, sowie durch normale Abnutzung/Verschleiß entstanden sind oder die auf mangelnde Voraussetzungen nach Ziff. 3.3. , Ziff. 4.1. oder Ziff. 4.2. , sowie auf Einflüsse auf das Rohr von außen, wie z. B. Korrosion, mikrobiologische Schäden durch Zusatzstoffe im Unterlagsboden oder mechanischen Belastungen wie beispielsweise durch Senkung oder einen Frostschaden zurückzuführen sind.

### 8. Haftung

- 8.1. Die Haftung von TGA für eigene Pflichtverletzungen sowie für solche ihrer Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Jedoch von dieser Beschränkung ausgeschlossen ist die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 8.2. Die beschränkte Haftung besteht nicht, soweit der Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder sonstiger Garantien, geltend macht. Sie gilt auch nicht im Falle einer fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten.

### 9. Annullierungskosten

- 9.1. Kündigt der Auftraggeber unberechtigt einen erteilten Auftrag oder tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück oder kommt der Vertrag gleich aus welchen Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht zur Durchführung, kann TGA unbeschadet der Möglichkeit, eine höhere Vergütung geltend zu machen, 10 % der vereinbarten Vergütung als Pauschale fordern.
- 9.2. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis unbenommen, dass TGA ein Vergütungsanspruch überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

### 10. Streitigkeiten, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1. Die Firma TGA Rohrrinnensanierung AG ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 10.2. Erfüllungsort für die Zahlung ist Fürth. Gerichtsstand für Kaufleute wie auch für juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist Fürth.
- 10.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.